



Drucksachen-Nr. **XI/230**

Bad Schwalbach, den 08.10.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Simone Walk

Umwelt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	15.11.2021		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	07.12.2021		ja
Kreistag	14.12.2021		ja

Titel

Vorkehrungen im Rheingau-Taunus-Kreis für Extremwetterereignisse; hier: Berichts Antrag Nr. 22/21 der AfD-Fraktion vom 25. August 2021; Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

Zu Ziffer 1:

Welche Extremwetterereignisse sind seit dem Jahr 1800 in den Chroniken der kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises dokumentiert? Bitte im Rahmen einer Schätzung klassifizieren nach Jahrzehntereignis, Jahrhundertereignis, Jahrtausendereignis und aufschlüsseln nachfolgenden Extremwetterarten: Starkregen, Hitze, Trockenheit und Dürre, flächendeckende Sturm- und Orkanereignisse, lokale Sturmereignisse und Tornado, Hagel, starker Eisregen und Eisbruch, starker Schneefall und Schneebruch, Früh- und Spätfrost.

Eine derartige zeit- und personalintensive Recherche ist für die Untere Wasserbehörde nicht leistbar. Das eigene -nicht digitale- Archiv der Unteren Wasserbehörde reicht bezogen auf wasserrechtliche Angelegenheiten maximal bis in die 50er des vergangenen Jahrhunderts zurück. Systematische Aufstellungen zu Hochwässern oder Starkregenereignissen liegen uns nicht vor.

Zu Ziffer 2.:

Welche Vorkehrungen sind im Rheingau-Taunus-Kreis im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Extremwetterereignissen derzeit getroffen?

Entlang vieler Fließgewässer im Kreisgebiet wurden Überschwemmungsgebiete durch das Land Hessen ausgewiesen. Hinterlegt sind diese Daten im internetbasierten Wasserrahmenrichtlinien-Viewer. Die interessierte Öffentlichkeit kann sich hier per Mausklick informieren. (WRRL-Viewer (hessen.de))

Die Untere Wasserbehörde wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren oder sonstigen Verfahren, die ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet betreffen, beteiligt. Grundsätzlich kann eine Genehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet nur dann ausgesprochen werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben (hier: § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz) erfüllt werden können. Wichtig ist, dass kein Hochwasserrückhalteraum verloren geht bzw. verlorengelassener Rückhalteraum ausgeglichen werden kann. Wichtig ist ferner der Nachweis einer hochwasserangepassten Bauweise. Bei Gewässern mit ausgewiesenem Hochwasserabflussgebiet (= Teilgebiet des Überschwemmungsgebiets) wird zusätzlich geprüft, ob die bauliche Anlage den Abfluss im Hochwasserabflussgebiet nachteilig verändert.

Die Abschätzung der Gefahr von Starkregenereignissen obliegt den Kommunen. Das Land Hessen stellt der Öffentlichkeit eine sogenannte Starkregen-Hinweiskarte zur Verfügung. Diese ermöglicht den Kommunen eine Ersteinschätzung der Gefahrenlage (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte>).

Wir verweisen auf den Hinweis des Landes Hessen, dass „Die Erstellung von Starkregen-Gefahrenkarten (und auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen Starkregenschäden) [...] durch das Land Hessen finanziell unterstützt.“ wird. „Mitgliedskommunen bei „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ können Fördersätze von bis zu 90 Prozent erhalten - alle anderen bis zu 70 Prozent.“

(<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen/starkregen-gefahrenkarten#:~:text=Die%20Erstellung%20von%20Starkregen-Gefahrenkarten%20%28und%20auch%20die%20Umsetzung,erhalten%20-%20alle%20anderen%20bis%20zu%2070%20Prozent>)

Stellungnahme aus Sicht des FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz:

Für den Katastrophenschutz sind nach § 4 HBKG die Landkreise zuständig. Hierzu haben sie Bedarfs- und Entwicklungspläne (BEP) für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe spätestens alle 10 Jahre zu erstellen. Der BEP des Rheingau-Taunus-Kreises ist aus dem Jahr 2006 und wird aktuell überarbeitet. Mit dem Ergebnis ist im ersten Quartal 2022 zu rechnen. In dieser Planung werden u. a. auch Ereignisse wie Starkregen, Trockenheit, Sturm und extremer Schneefall im Katastrophenschutz berücksichtigt.

Zu Ziffer 3.:

Wie schätzt der Landkreis die typischen Wiederholungsrisiken von Ereignissen aus klimageschichtlicher Sicht in Bezug auf die Antworten auf Frage 1) ein?

Da die Verwaltung die Frage 1 nicht beantworten kann, ist die Beantwortung der Frage 3 auch nicht möglich. Alles andere wäre reine Spekulation.

Zu Ziffer 4.:

Welche Regionen des Kreises sind für welche Arten von Ereignissen besonders gefährdet?

Keine fundierte fachliche Antwort möglich. Dies sollte in einem gesonderten Projekt oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit beantwortet werden.

Zu Ziffer 5.:

Wie stellt der Kreis derzeit die rechtzeitige Alarmierung der Bevölkerung sicher?

Stellungnahme aus Sicht des FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz:

Warnung der Bevölkerung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Der Landkreis kann durch Einführung der Handy-Alarmierungssysteme MoWaS und KatWarn und über die Alarmierung über Sirenen warnen. Allerdings bestehen im Rheingau-Taunus-Kreis keine einheitlichen technischen Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung über Sirenen. Das Leistungsvermögen in den Gemeinden ist unterschiedlich.

Zu Ziffer 6.:

Ist derzeit die Alarmierung zu jeder Tages- und Nachtzeit sichergestellt?

Stellungnahme aus Sicht des FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz:

Ja

Zu Ziffer 7.:

Plant der Kreis eine Ausweitung der Warninfrastruktur? Wenn ja, in welcher Form?

Stellungnahme aus Sicht des FD III.3 Brand- und Katastrophenschutz:

Nein

(Frau Dr. Orth-Krollmann)
Dezernentin